

Gebührenordnung Ganztagesbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2020 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Ganztagesbetreuung vom 01.09.2015 mit Änderungen vom 21.07.2016, 07.06.2018 und 25.06.2019 beschlossen.

§1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Ganztagesbetreuung an Freiburger Grundschulen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Einrichtung besuchen.

§3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble, den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

I. Betreuungsformen

1. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung betragen monatlich für das

Modul 1

Betreuung von 7.00 Uhr – 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr sowie eine frei wählbare Anzahl von Nachmittagen zwischen einem und fünf von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr an

5 Vormittage / 1 Nachmittag	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	119,50 €	122,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	71,50 €	73,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	24,-- €	24,50 €
5 Vormittage / 2 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	138,50 €	141,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	83,-- €	84,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	27,50 €	28,-- €
5 Vormittage / 3 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	157,-- €	160,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	94,-- €	96,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	31,50 €	32,-- €
5 Vormittage / 4 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	176,50 €	180,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	106,-- €	108,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	35,50 €	36,-- €
5 Vormittage / 5 Nachmittage	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	195,50 €	199,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	117,50 €	119,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	39,-- €	40,-- €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht

2. Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung betragen monatlich für das

Modul 2

Betreuung an einzelnen Tagen von 7.00 Uhr – 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 17.00 Uhr an

1 Tag in der Woche	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	119,50 €	122,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	71,50 €	73,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	24,-- €	24,50 €
2 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	138,50 €	141,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	83,-- €	84,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	27,50 €	28,-- €
3 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	157,-- €	160,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	94,-- €	96,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	31,50 €	32,-- €
4 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	176,50 €	180,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	106,-- €	108,-- €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	35,50 €	36,-- €
5 Tagen in der Woche	bisher	ab 01.09.2020
für das jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	195,50 €	199,-- €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	117,50 €	119,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Ganztagesbetreuung besucht, monatlich	39,-- €	40,-- €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Mittagessen

Die Gebühr für 1 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	16,-- €
Die Gebühr für 2 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	32,-- €
Die Gebühr für 3 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	48,-- €
Die Gebühr für 4 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	64,-- €
Die Gebühr für 5 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	80,-- €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Essensgebühr entsprechend Anwendung.

II. Sonderleistungen

1. Verlängerte Betreuung bis 13.50 Uhr am Dienstag

	bisher	ab 01.09.2020
Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung an jedem Dienstag im Monat beträgt monatlich	4,70 €	4,80 €

2. Erstklässlerbetreuung

Für die Betreuung der Erstklässler in der Zeit zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und ihrem ersten Schultag wird eine Gebühr erhoben

In der Ganztagesbetreuung pro Tag von	12,50 €	12,80 €
---------------------------------------	---------	---------

3. Ferienbetreuung (inklusive Mittagimbiss)

bisher ab 01.09.2020

durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr – 13.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt

für einen Tag für das jüngste Kind pro Ferienwoche	27,-- €	27,50 €
für einen Tag für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	17,-- €	17,50 €
für einen Tag für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	7,-- €	7,50 €
für 2 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	54,-- €	55,-- €
für 2 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	34,-- €	35,-- €
für 2 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	14,-- €	15,-- €
für 3 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	81,-- €	82,50 €
für 3 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	51,-- €	52,50 €
für 3 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	21,-- €	22,50 €
für 4 und 5 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	108,-- €	110,-- €
für 4 und 5 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	68,-- €	70,-- €
für 4 und 5 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	28,-- €	30,-- €

Halbe Tage sind nur in Verbindung mit einem ganzen Tagen buchbar:

Für halbe Tage für das jüngste Kind pro halbem Tag	16,-- €	16,50 €
Für halbe Tage für das 2. jüngste Kind pro halbem Tag	9,50 €	10,-- €
Für halbe Tage für das 3. jüngste Kind pro halbem Tag	3,50 €	3,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Ferienbetreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

§4 Entstehung, Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
2. Im Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus der Ganztagesbetreuung ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen. Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, voll zu bezahlen.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 28.07.2020

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister